

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 45

Ausgegeben Oppeln, den 10. November 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 169 bis 182 R. G. Bl., S. 521; Ausführungsanweisung zur B. R. B. über den Verkehr mit Zucker, S. 522; Beschlagnahme von Kriegsposikarten, Erhöhung der Gebührensätze für Hebammen, Uterie zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, Errichtung eines Elektroschmelzwerks (Carbidfabrik) in Mittel Dąbów, S. 524; Umgemeindung in Piaszyna—Friedrichshütte und Radzionkau, Enteignung in Colonnowska, S. 525; Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen usw., S. 526; Wahl von Mitgliedern der Oberöchl. Steinkohlenbergbau-Hilfsklasse, Personalnachrichten, S. 528.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verübndigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

809. Die Nummern 169 bis 182 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6049 eine Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, vom 25. September 1917.

Nr. 6050 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brenneffeln, vom 27. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 839) vom 26. September 1917.

Nr. 6051 eine Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Bismut, vom 27. September 1917.

Nr. 6052 eine Verordnung über die Vornahme einer Schweinezweizenzählung, vom 27. September 1917.

Nr. 6053 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes, vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, vom 27. September 1917.

Nr. 6054 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weizen- und Traubenkerne vom 3. August 1916 (R. G. Bl. S. 887), vom 27. September 1917.

Nr. 6055 eine Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte, vom 27. September 1917.

Nr. 6056 eine Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18, vom 28. September 1917.

Nr. 6057 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (R. G. Bl. S. 887) vom 28. September 1917.

Nr. 6058 eine Bekanntmachung, betreffend Liquidation russischer Unternehmungen, vom 22. September 1917.

Nr. 6059 eine Bekanntmachung über den Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung, vom 28. September 1917.

Nr. 6060 eine Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917.

Nr. 6061 eine Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 2. Oktober 1917.

Nr. 6062 eine Verordnung über Zuckerrübensamen, vom 3. Oktober 1917.

Nr. 6063 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr

mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917 (R. G. Bl. S. 223) vom 4. Oktober 1917.

Nr. 6064 eine Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts, vom 27. September 1917.

Nr. 6065 eine Verordnung über Bucheckern, vom 4. Oktober 1917.

Nr. 6066 eine Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, vom 4. Oktober 1917.

Nr. 6067 eine Allerhöchste Verordnung über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 976) vom 3. Oktober 1917.

Nr. 6068 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Bündwaren, vom 8. Oktober 1917.

Nr. 6069 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420) vom 11. Oktober 1917.

Nr. 6070 eine Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten, vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6071 eine Bekanntmachung über Verjähren der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung, vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6072 eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (R. G. Bl. S. 234), vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6073 eine Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien, vom 11. Oktober 1917.

Nr. 6074 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Häffern vom 28. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 577), vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6075 eine Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitschädigung durch aromatische Nitroverbindungen, vom 12. Oktober 1917.

Nr. 6076 eine Verordnung über Höchstpreise von Grieß, Graupe und Grütze, vom 16. Oktober 1917.

Nr. 6077 eine Bekanntmachung über Natriumalkalien und Soda, vom 16. Oktober 1917.

Nr. 6078 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Natriumalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917, vom 17. Oktober 1917.

Nr. 6079 eine Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (R. G. Bl.

S. 55), vom 15. Oktober 1917.

Nr. 6080 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände, vom 19. Oktober 1917.

Nr. 6081 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917, vom 18. Oktober 1917.

Nr. 6082 eine Verordnung über den Verkehr mit Zucker, vom 17. Oktober 1917.

Nr. 6083 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker, vom 17. Oktober 1917.

Nr. 6084 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker, vom 18. Oktober 1917.

Nr. 6085 eine Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18, vom 18. Oktober 1917.

Nr. 6086 eine Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgegesetzes für Angestellte, vom 19. Oktober 1917.

Nr. 6087 eine Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Brantweinbrennereien und der Betriebsauslagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Eßigsäureverbrauchsabgabe, vom 18. Oktober 1917.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**810. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 914).**

#### A. Landeszuckeramt.

Die einheitliche Leitung der Durchführung der Zuckerversorgung in Preußen ist auch für das Betriebsjahr 1917/18 Aufgabe des Landeszuckeramts. Das Landeszuckeramt ist besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den preussischen Kommunalverbänden im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2.

Für die Organisation und die Befugnisse des Landeszuckeramts bleiben die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 31. Januar 1917 in Kraft. Die Aufsicht über das Landeszuckeramt wird vom Staatskommissar für Volksernährung geführt.

#### B. Zuständigkeitsbestimmungen (§ 31 Satz 3 und 4).

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreis. Den Kommunalverbänden im Sinne der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen stehen gleich Vereinigungen von Stadt- und

Landkreisen zum gemeinsamen Bezug des Zuckers und zur Regelung des Verbrauchs. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle, können auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli 1916 zu der genannten Bekanntmachung derartige Vereinigungen anordnen.

In einigen Provinzen sind die Stadt- und Landkreise unter Leitung behördlicher Provinzialzuckerstellen mit kaufmännischen Abteilungen zu einheitlichen Versorgungsgebieten zusammenschlossen. Diese Organisation, welche sich bewährt hat, wird allmählich auch in den übrigen Provinzen, sofern die Verhältnisse dazu irgend geeignet erscheinen sollten, durchzuführen sein. Sie bietet den Vorteil der gleichmäßigen Zuckerversorgung und der Freizügigkeit der Zuckerkarnte in größeren Bezirken. Daneben entlastet sie wesentlich die Stadt- und Landkreise und Gemeinden und schafft die Möglichkeit, auch den gegenwärtig vielfach ausgeschalteten Großhandel in Anlehnung an die Friedenszustände wieder zur Mitwirkung heranzuziehen, was bei der Sachkunde des Großhandels und den ihm zur Verfügung stehenden geschäftlichen Einrichtungen im Interesse der glatten Abwicklung der Zuckerversorgung erwünscht ist.

An Stelle von Provinzialzuckerstellen können, falls ein einheitliches Vorgehen in der Provinz untunlich erscheint, auch Bezirkszuckerstellen in den einzelnen Bezirken eingerichtet werden.

Die Befugnisse der Kommunalverbände und Gemeinden sind durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes, als Gemeinde und als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Aufländige Behörde im Sinne des § 29 ist die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

## C. Verbrauch von Zucker.

(§§ 16—22).

### 1. Bemessung des Verbrauchs.

Das Landeszuckeramt wird bis auf weiteres zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung die bisherige monatliche Kopfmenge überwiesen. Um eine angemessene und gleichmäßige Versorgung zu sichern, kann das Landeszuckeramt Höchst- und Mindestgrenzen für die an die Verbraucher zu

verabsolgendenden Kopfmengen festsetzen. Für Säuglinge sind mindestens 30 g und möglichst bis zu 50 g Zucker täglich auszugeben. Ueber etwaige Ersparnisse können die Kommunalverbände und Gemeinden unter Beachtung der vom Landeszuckeramt ergehenden Bestimmungen im Interesse der Gesamtversorgung ihres Bezirks verfügen.

Auch in der neben dem Bedarfsanteil für die bürgerliche Bevölkerung bereitzustellenden Zuckermenge zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien und sonstigen Betriebe tritt einstweilen keine Änderung ein. Den Kommunalverbänden und Gemeinden wird eine ausreichende Zuckerlieferung an diese Betriebe zur Pflicht gemacht.

### 2. Bezug des Zuckers.

Für den Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch sind die bisherigen Bestimmungen aufrechterhalten worden. Die Kommunalverbände können demnach den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben (§ 17 Abs. 2).

Möglichste Beteiligung des Großhandels am Zuckerbezug, des Kleinhandels an der örtlichen Verteilung ist dringend geboten. Die Heranziehung des Großhandels und Kleinhandels darf nicht zu einer Ausschaltung der Konsumvereine und ihrer Einkaufsorganisationen führen.

## D. Gebühren des Landeszuckeramts

(§ 26 Abs. 2).

Zur Deckung seiner Unkosten erhebt das Landeszuckeramt für die Unterverteilung des Zuckers einen Zuschlag zu der der Reichszuckerstelle zustießenden Gebühr in Höhe von 5 Pf. für den Doppelzentner. Der Zuschlag kommt bei den Bezugsscheinen in Anrechnung, welche das Landeszuckeramt vom Tage der Veröffentlichung dieser Anweisung im Königlich Preussischen Staatsanzeiger an ausgibt. Der Zuschlag ist zusammen mit den Gebühren der Reichszuckerstelle an das Landeszuckeramt abzuführen.

## E. Regelung des Verbrauchsuckerpreises in der Uebergangszeit

(§ 28 der Ausführungsbestimmungen des Reichslanzlers vom 18. Oktober 1917 — Reichs-

Gesetzbl. S. 924 —).

Die Kommunalverbände und die Provinzialzuckerstellen werden zur Erzielung eines einheitlichen Kleinhandelshöchstpreises in der Uebergangszeit vom alten zum neuen Betriebsjahr ermächtigt, anzuordnen, daß der ihnen vom Landeszuckeramt überwiesene, zum Preise des Betriebsjahres 1916/17 bezogene Zucker zum Preise des Betriebsjahres 1917/18 für den Verbrauch abgegeben wird. Sie haben in diesem Falle zu bestimmen, daß die Großhändler und Kleinhändler

den ihnen erwachsenden Mehrerlös an sie abzuliefern haben. Sofern es sich nur um geringfügige Beträge handelt, kann von einer Einforderung des Mehrerlöses ausnahmsweise abgesehen werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Verwendung der von den Groß- und Kleinhändlern abzuliefernden Beträge, erläßt das Landesjudicium.

#### **F. Höchstpreise für den Kleinverlauf.**

Ueber die von den Kommunalverbänden fest-

zusetzenden Kleinhandelshöchstpreise wird das Landesjudicium nähere Bestimmungen treffen, sobald die Preisfestsetzungen des Reichs vorliegen.

#### **G. Inkrafttreten**

##### **der Ausführungsanweisung.**

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Königlich Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

### **Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

**811.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagsnahme folgender Kriegspostarten angeordnet:

| Archiv-Nr.            | Herstellungsart des Bildes    | Beschreibung des Bildes                                               | Verlag                                                                         |
|-----------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1298/<br>1318<br>1368 | 12 Postkarten<br>Photographie | Ansichten „Nordseebad Borkum“.<br>Umgeschossener 21 cm-Mörser         | W. Glückstadt und Münden,<br>Hamburg.<br>„Hamburger Fremdenblatt“,<br>Hamburg. |
| 11<br>12              |                               | „Der Kuß“<br>„Friedens-Angebot“ (Sonderfrieden<br>zwischen Ehepaaren) | Albert Ebner, München.<br>„                                                    |

Oppeln, den 23. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

**812.** Die in den beiden Hebammengebührenordnungen vom 25. September 1908 — Sonderbellage zu Stück 39 des Amtsblatts für 1908 — festgesetzten Gebührensätze — Mindest- und Höchstsätze und Einzelbeträge — werden bis auf weiteres um die Hälfte, 50%, widerruflich vom 10. November 1917 ab erhöht.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß die niedrigsten Sätze der Hebammengebührenordnung auch in denjenigen Fällen Anwendung zu finden haben, wo die Reichswochenhilfe zu leisten ist.

Oppeln, den 31. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

**813.** Die Ziehung der 2. Reihe der durch Allerhöchsten Erlass vom 21. Juni 1916 dem Kaiserin Auguste Viktoriahause zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich zu Charlottenburg bewilligten Gelblotterie ist mit ministerieller Genehmigung auf den 14. und 15. März 1918 festgelegt; mit dem Losverkauf darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Oppeln, den 5. November 1917.

Der Regierungspräsident.

### **Bekanntmachungen verschiedener Behörden.**

**814.** Die Fürstlich Plessische Bergwerksdirektion in Rattowitz beabsichtigt auf dem Gelände der

Brinzengrube in Mittel-Bazitz ein Elektroschmelzwerk (Carbidfabrik) zu errichten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der R. G. O. in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 841) und der §§ 109/110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie der Nr. 11 u. ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der G. O. bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes ab gerichtet bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Landrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf **Mittwoch, den 28. November 1917, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**, vor dem Unterzeichneten in dessen Amtszimmer anberaumt, zu welchem, sowohl die Unternehmerin, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen

werden wird.

Pleß, den 6. November 1917.

Der Königl. Landrat.

**815.** Der Kreisausschuß des Kreises Tarnowitz hat in seiner Sitzung am 6. September 1917 auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Grundstücksgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen:

Die Grundstücke

1. Gemarkung Blassetna, Grundbuch Band 5 Blatt 188, Kartenblatt Nr. 1 Parzelle 87/39, 88/39,
2. Gemarkung Oberf. Pnlowitz, Grundbuch Band 1 Blatt Nr. 40, Kartenblatt 5 Parzelle 1, 69/2, 66/3, 67/3,
3. Gemarkung Oberf. Pnlowitz, Grundbuch Band 3 Blatt 86, Kartenblatt 5 Parzelle 7, 8, 71/4,

sämtlich dem Kgl. Preussischen Staat (Hüttenflus) gehörig, aus dem Gemeindebezirk Blassetna

in den Gutsbezirk Friedrichshütte umzugemeinden.

Die Bezirksänderung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Tarnowitz, den 6. September 1917.

(L S)

Der Kreisausschuß des Kreises Tarnowitz.

**816.** Der Kreisausschuß des Kreises Tarnowitz hat in seiner Sitzung am 6. September 1917 beschlossen:

Das Grundstück Rittergut Radzionkau Kartenblatt 14 Parzelle Nr. 1 aus dem Gemeindebezirk Radzionkau in den Gutsbezirk Radzionkau und das Trennstück Blatt 289 Kartenblatt 15 Parzelle Nr. 70/20 aus dem Gutsbezirk Radzionkau in den Gemeindebezirk Radzionkau umzugemeinden.

Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Tarnowitz, den 6. September 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Tarnowitz.

**817. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Ausziehgleises auf Bahnhof Boffowska zu enteignende, in der Gemeinde Colonnowska belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 17. November 1917, nachmittags 3 Uhr**, auf Bahnhof Boffowska anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| N. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks |                     |          | Eigentümer<br>(Name,<br>Stand und Wohnort)                                                 | Das Grundstück<br>ist verzeichnet<br>im Grundbuch |      |       | Wirt-<br>schaftsart<br>und Lage | Größe<br>der zu enteignen-<br>den oder darüber<br>zu beschränkenden<br>Grundfläche |   |    |
|--------|--------------------------------------------|---------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------|-------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---|----|
|        | Gemarkung<br>(Gemeinde)                    | Kartenbl.<br>(Blut) | Parzelle |                                                                                            | von                                               | Band | Blatt |                                 | ha                                                                                 | a | qm |
| 1      | Co-<br>lonnowska                           | 1                   | 370/77   | Oberschlesische Eisenbahn-<br>Bedarfs - Aktiengesell-<br>schaft in Breslau                 | Colon-<br>nowska                                  | II   | 34    | Weg                             | —                                                                                  | 1 | 38 |
| 2      | "                                          | 1                   | 362/77   | dieselbe                                                                                   | "                                                 | I    | 6     | Acker                           | —                                                                                  | 8 | 06 |
|        |                                            |                     | 364/18   | Samich, Theodor, Kolonist<br>und dessen Ehefrau Al-<br>bine, geb. Kordt, zu<br>Colonnowska |                                                   |      |       | Acker                           | —                                                                                  | 2 | 22 |
| 3      | "<br>Bendawitz                             | 1                   | 366/120  | Nichter, Josef, Kolonist<br>in Bendawitz                                                   | "<br>Benda-<br>witz                               | I    | 5     | Acker                           | —                                                                                  | 1 | 44 |
| 4      | dto.                                       | 1                   | 368/123  | Kuß, Johanna, verheh.<br>Kolonist, geb. Bodt, in<br>Colonnowska                            | dto.                                              | I    | 32    | Acker                           | —                                                                                  | 2 | 64 |

Oppeln, den 2. November 1917.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

818.

**Bekanntmachung**

Nr. E. 50/8. 17. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme und Bestands-  
erhebung von Stab-, Form und Moniereisen,  
Stab- und Formstahl, Blechen und  
Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß,  
Temperguß, Stahlguß.** Vom 10. Oktober 1917.  
(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 12. Oktober  
1917 Nr. 243.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

kanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und neuerzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

### § 2. Beschlagnahme.

Die Vorräte an den von der Bekanntmachung betroffenen Gegenständen (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, sowie die Verfügung über sie allgemein gestattet, sofern sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen verboten ist.

### § 3. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

### Bauwerke.

### § 4. Verbot der Verwendung für Bauwerke.

Verboten ist jede Verwendung von Stab-, Form und Moniereisen bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken. Auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bautenprüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, vorliegt.

Die Ausstellung von Dringlichkeitscheinen ist zu beantragen:

1. für Bauten der Marineverwaltung beim Reichs-Marine-Amt, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 38-41,
2. für Bauten der Preussischen Heeresverwaltung bei dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Vossstr. 35,
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegsamtstelle.

An die Stelle des Dringlichkeitscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W, Potsdamer Straße 121 b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

### § 5. Meldepflichtige Personen, Meldevorschrift.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben die bei ihnen am Ersten jedes Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum Zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bautenprüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden.

Nicht zu melden sind Bestände derjenigen Sorten gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 kg betragen.

Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet.

Die Meldung hat auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die beim Kriegsamt, Bautenprüfstelle, anzufordern sind.

### § 6. Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an den beschlagnahmten Gegenständen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.

### Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

### § 7. Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

Verboten ist jede Verwendung aller beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbezweige, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts- Wohlfahrtsanlagen usw.

Nicht betroffen von diesem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Gewahrsam eines Arbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner diejenigen Mengen, welche vor dem 25. September einem Unterlieferer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Die Verwendung zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Einwilligung, die durch den Beauftragten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, erteilt wird und zwar durch einen Bezugsschein, der den Stempel des Beauftragten trägt.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind von den Herstellern von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf den von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Vordrucken und in Abschrift

an die örtlich zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

An die Stelle des Bezugsscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abteilung für Ein- und Ausfuhr, Berlin W, Potsdamer Str. 121 b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

Der Einwilligung bedarf es nicht für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen (Ersatzteile, Reserveteile für eigene und fremde Betriebe\*) und für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 kg der beschlagnahmten Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

### § 8. Meldepflichtige Personen, Meldevorschriften.

Unternehmungen, die gewerbsmäßig oder für den eigenen Bedarf Fabrikationseinrichtungen oder Betriebsanlagen herstellen, haben ihre Bestände an den beschlagnahmten Gegenständen nur auf besonderes Erfordern anzumelden. Die Meldungen sind an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf dessen Erfordern zu richten.

### § 9. Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs, der Geschäftsbriele und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen solche Gegenstände zu vermuten sind.

### § 10. Anfragen.

Anfragen sind:

1. soweit sie die auf Baumerke bezüglichen Anordnungen betreffen, an die zuständige Kriegsamtstelle,
2. soweit sie die auf Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezüglichen Anordnungen betreffen, an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlotten-

\*) Als Instandhaltung und Ausbesserung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt der Ersatz abgenutzter Teile durch neue Teile gleicher Ausführung in der Weise, daß nach Einfügen der neuen Teile wieder der gebrauchsfertige Zustand des Gesamtgegenstandes erzielt wird. Reserveteile sind Teile vorhandener Maschinen, Geräte und Apparate, die besonderer Abnutzung oder Bruchgefahr unterworfen sind und die deshalb in einem dem Bedürfnis und der Uebung des Gewerbezweiges entsprechenden Umfange bereitgehalten werden müssen.

burg 2, Hardenbergstr. 3.  
zu richten.

### § 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. E. 1091/5. 17. K. R. A. vom 7. Juni 1917 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Oktober 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Breslau, den 26. Oktober 1917.

Kriegsamtstelle Breslau.

**819.** Nach Vorschrift des § 15 der Satzung der Oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfsklasse in Tarnowitz vom 2. Februar 1887 (Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln, Jahrgang 1887 Seite 71) wird bekannt gemacht, daß in der ordentlichen Generalversammlung vom 26. September 1917 für den Wahlzeitabschnitt vom 1. Januar 1918 bis Ende 1920 folgende Mitglieder in den Vorstand der Oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfsklasse gewählt worden sind:

1. Bergwerksdirektor Heinrich Stähler aus Roßberg bei Beuthen OS. (Vorsitzender),
2. Generaldirektor Rudolf Wachsmann aus Emmagrube, Gemeinde Radlin OS., (Stellvertreter),
3. Geheimner Bergrat Richard Remb aus Bispine,
4. Bergrat Dr. Ing. Gustav Williger aus Rattowitz,
5. Geheimner Oberbergrat Ernst Wiggert aus Hindenburg OS.,
6. Geheimner Bergrat Ewald Hilger aus Schloß Stelmanowitz,
7. Generaldirektor Franz Pieler aus Ruda OS.

Breslau, den 30. Oktober 1917.

Königliches Oberbergamt.

### 820. Personalsnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

der Rote Adlerorden 4. Klasse

dem Bürgermeister Alexander Feld in Hindenburg OS.,

### das Verdienstkreuz in Silber

dem Badehausverwalter Bruno Fest in Rattowitz,

### das Allgemeine Ehrenzeichen

dem früheren Gasmeister Eduard Urban in Molot, Kr. Pleß, dem Steuerboten Josef Schneider in Neustadt OS, dem Hüttenaufseher a. D. Karl Winkler in Liegenhals, Kr. Meisse, und dem Vollziehungsbeamten Bernhard Walenzil in Zaborz, Kr. Hindenburg OS.,

**Befähigt:** die von der Stadtverordnetenversammlung in Rattowitz getroffene Widerwahl des Baumeisters Louis Dame, Direktors Karl Pieler, Kaufmanns Julius Kalus und Maurer- und Zimmermeisters Anton Zimmermann, sämtlich in Rattowitz, als unbefohlene Stadträte für eine mit dem 31. Dezember 1923 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

**821.** Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen den Hüttenpfortnern Robert Krause und Albin Kneffel sowie dem Hüttenarbeiter Johann Skoluda, sämtlich in Königshütte OS.

### 822: Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

#### Amtsanwälte.

**Ernannt:** der Bürgermeister Koller in Bauerwitz zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst an Stelle des nach Oberglogau berufenen Bürgermeisters Dr. Smikalla.

#### Mittlere Beamte.

**Versetzt:** Gefängnisinspektor Hahnel aus Groß Strehlitz an das Gerichtsgefängnis in Beuthen OS.

#### Unterbeamte.

**Gestorben:** Erster Gerichtsdiener Blosat bei der Staatsanwaltschaft in Ratibor.

# Sonderausgabe

zu Stück 45 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 13. November 1917.

## 823. Bekanntmachung

Nr. E. 452/10. 17. R. R. A.

### betreffend Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen und Stahlwerke.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Aenderung des Gesetzes über den Kriegszustand mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind und beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden kann. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Die Eisen- und Stahlwerke haben Aufträge, deren Ausführung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin oder einer von dieser bezeichneten Stelle als im kriegswirtschaftlichen

Interesse notwendig gefordert wird, unverzüglich auszuführen. Kann ein Werk den Auftrag nur ausführen unter Zurücksetzung anderer Aufträge auf Kriegsmaterial, so entscheidet auf eine dem Werk obliegende unverzügliche Benachrichtigung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder eine von dieser bezeichnete Stelle über Reihenfolge der Ausführung der Aufträge.

§ 2. Ist ein Werk der Ansicht, daß betriebstechnische Hindernisse der Ausführung des Auftrages entgegenstehen, so kann es innerhalb einer Woche die Entscheidung der beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu bildenden Entscheidungskommission anrufen. Die Entscheidungskommission besteht aus einem Vorsitzenden (dem Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund, Düsseldorf) und sechs Mitgliedern, von denen je drei von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt werden.

Die Entscheidungen ergehen durch Mehrheitsbeschluß der Kommission in Besetzung vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, von denen je eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt sein muß.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 5. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armeekorps.

**Wer Brotgetreide versättert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

